

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 2/16 B

L 9 SO 38/13 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 22 SO 66/11 (SG Itzehoe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

den Landrat des Kreises Dithmarschen,
Stettiner Straße 30, 25746 Heide,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozial-
gerichts vom 11. November 2015 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch der Klägerin auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs (Kfz). Sie wendet sich insoweit gegen ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesozialgerichts (LSG) vom 11.11.2015.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Sie macht zunächst eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es seien verschiedene Fragen vom LSG fälschlicherweise nicht bzw unzutreffend entschieden worden. Das Gericht sei teilweise "von schlicht falschen Tatsachen" ausgegangen bzw habe falsche Feststellungen getroffen, sich auf nicht existente Rechtsprechung bezogen und habe die Frage, wann jemand auf ein Kfz angewiesen sei, die bereits das Bundessozialgericht (BSG) aufgeworfen habe (*B 8 SO 24/11 R*), unzureichend beantwortet. Es habe einen erheblichen Verfahrensmangel begangen, indem es bei dieser Frage auf eine falsche Vergleichsgruppe abgestellt habe, und sei zudem seiner Pflicht zur Amtsermittlung nicht nachgekommen. Insbesondere seine Schlussfolgerungen zur Verfügbarkeit des öffentlichen Nahverkehrs seien "schlicht rechtsfehlerhaft". Es seien mehrere Urteile (auch des BSG) zu benennen, die anders als das LSG entschieden hätten. Schließlich hätte das LSG auf einen im Leistungsbegehren mitenthaltenen Feststellungsantrag entscheiden müssen, ob bei einem Umbau für ein noch nicht vorhandenes Kfz der gleiche Maßstab für das Angewiesensein auf das Kfz vorliegen müsse. Grundsätzlich sei auf die negative Haltung der Vizepräsidentin L und des Richters Dr. N ihr gegenüber hinzuweisen.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 4 Im Hinblick auf sämtliche geltend gemachte Zulassungsgründe fehlt es an einer ausreichenden Schilderung des zugrundeliegenden Sachverhalts. Solche Darlegungen sind für die Rüge der grundsätzlichen Bedeutung erforderlich, um dem Senat die Entscheidung zu ermöglichen, inwieweit die geltend gemachten Zulassungsgründe im Einzelfall überhaupt für ihn entscheidungserheblich sein sollen (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014,*



§ 160a RdNr 14h mwN). Die Klägerin hätte daher den Sachverhalt so schildern müssen, dass der Senat in die Lage versetzt würde zu prüfen, ob und inwieweit sich Ansprüche auf Übernahme der begehrten Kosten bei Beantwortung der als grundsätzlich angesehenen Rechtsfragen durch das Revisionsgericht ergeben. Der zur Entscheidung stehende Sachverhalt ist insoweit nur rudimentär wiedergegeben; auch aus den nur wenig verständlich formulierten Rechtsfragen und der ungeordneten Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des LSG ergibt er sich nur bruchstückhaft.

- 5 Damit ist auch die Divergenz zu einer Entscheidung des BSG, die die Klägerin ohnehin nur sinngemäß mit einem Hinweis auf abweichende Rechtsprechung geltend macht, nicht ausreichend bezeichnet. Auch die Divergenz verlangt neben weiteren Voraussetzungen die Entscheidungserheblichkeit eines vom LSG formulierten abstrakten Rechtssatzes für dessen Entscheidung und die Entscheidungserheblichkeit eines davon abweichenden abstrakten Rechtssatzes der bezeichneten BSG-Entscheidung für die Entscheidung im Einzelfall (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, RdNr 15e mwN*). Dies setzt eine entsprechende Sachverhaltsschilderung voraus.
- 6 Soweit Verfahrensverstöße gerügt werden, muss für die Darlegung, dass das Urteil des LSG darauf beruhen kann, der Sachverhalt ebenfalls so geschildert werden, dass der Senat in der Lage ist zu entscheiden, ob das Urteil ohne die behaupteten Verfahrensfehler anders hätte ausfallen können (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, RdNr 16c mwN*). Dies gilt nur dann nicht, wenn ein absoluter Revisionsgrund behauptet wird; dies ist hier nicht der Fall.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

